

BARRIEREFREIHEIT RECHTSKONFORM UMSETZEN



ACCESS

Barrierefreiheit | Gesetzeskonform integriert.
Zugänglichkeit | Nutzerorientiert verbessert.
Umsetzung | Mandantenorientiert gestaltet.

Überblick

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz definiert verbindliche Anforderungen an die Zugänglichkeit digitaler Produkte und Dienstleistungen – von Smartphones bis zu Onlineshops. Mit dem Gesetz schafft Deutschland einen einheitlichen rechtlichen Rahmen, der die Barrierefreiheit digitaler Angebote verbindlich regelt. Für Unternehmen bedeutet das, sich aktiv mit den Anforderungen auseinanderzusetzen: Sie sind gefordert, Barrieren frühzeitig zu identifizieren, technische Anpassungen vorzunehmen und die Nutzbarkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg sicherzustellen. So wird Barrierefreiheit zu einem integralen Bestandteil der digitalen Transformation.



Betroffene Unternehmen

Produkthersteller, Diensteanbieter

Hersteller, die bestimmte Hardware bzw. Software oder bestimmte digitale Dienstleistungen für Verbraucher anbieten (z.B. E-Book-Reader, Zahlungsterminals, Betriebssysteme, **Websitebetreiber** mit Zusatzservices wie Kalenderfunktion oder Bewerberportal), müssen sicherstellen, dass diese Produkte barrierefrei gestaltet sind und den Anforderungen des BFSG entsprechen.

Einführer/Händler

Unternehmen, die relevante Produkte aus Drittstaaten in die EU importieren oder als Händler verkaufen, müssen gewährleisten, dass diese den Vorgaben zur Barrierefreiheit entsprechen. Dazu gehören Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation.

Unternehmensgröße

Das BFSG gilt unabhängig von der Unternehmensgröße für Hersteller, Händler und Importeure. Kleinstunternehmen im Dienstleistungsbereich sind jedoch ausgenommen, sofern sie weniger als 10 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von höchstens 2 Mio. € haben.

Geografische Reichweite

Die Verordnung betrifft alle Unternehmen, deren Produkte oder Dienstleistungen (z.B. Webservices) nach dem 28. Juni 2025 in der EU in Verkehr gebracht oder angeboten werden und für Verbraucher bestimmt sind auch wenn der Unternehmenssitz außerhalb der EU liegt.

Ausnahmen

Nicht betroffen sind ausschließlich private Nutzungen sowie bestimmte hoheitliche oder sicherheitsbezogene Anwendungen. Für bestehende Produkte gelten Übergangsfristen.

Sanktionen

Bei Verstößen gegen das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz drohen Sanktionen bis zu EUR 100.000. Die Verordnung verpflichtet die Marktüberwachungsbehörden, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen zu erlassen. Je nach Schwere des Verstoßes können Bußgelder verhängt werden etwa bei fehlender Konformitätserklärung, unzureichender Barrierefreiheit oder mangelhafter Produktkennzeichnung. Auch falsche oder irreführende Angaben zur Zugänglichkeit oder CE-Kennzeichnung können geahndet werden. Wettbewerber können zudem Abmahnungen aussprechen, was zu erheblichen Kosten und Reputationsrisiken führen kann.

Umsetzungsfristen

- **28. Juni 2025:** Das BFSG tritt vollständig in Kraft. Ab diesem Datum müssen alle neu in Verkehr gebrachten Produkte und neu angebotenen Dienstleistungen (z.B. laufende Webservices), die unter das Gesetz fallen, barrierefrei gestaltet sein.
- **Bis 27. Juni 2030:** Übergangsfrist für Produkte und produktbezogene Dienstleistungen, die vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig in Verkehr gebracht oder bereitgestellt wurden. Diese dürfen bis zu diesem Datum weiterhin ohne Anpassung genutzt oder angeboten werden.



Neue Pflichten (Auszug)

Betroffene Produkte

- Barrierefreiheitsanforderungen gemäß BFSG und BFSGV umsetzen: Produkt muss ohne besondere Erschwerin nutzbar sein
- Technische Dokumentation und CE-Kennzeichnung bereitstellen
- Konformitätsbewertung für betreffende Produkte vor Inverkehrbringen durchführen
- EU-Konformitätserklärung ausstellen und fünf Jahre aufbewahren
- Informationen zur Barrierefreiheit klar kommunizieren

Dienstleistungen (inkl. elektr. Geschäftsverkehr)

- Betroffene Webseiten und mobile Anwendungen barrierefrei gestalten gemäß WCAG-Standard
- Vertragsabschlüsse müssen für alle Nutzergruppen zugänglich sein
- Informationen über mehrere Sinneskanäle bereitzustellen
- Navigation ohne Maus ermöglichen (z. B. Tastaturresteuerung)
- Texte verständlich und Screenreader-kompatibel aufbereiten
- Barrierefreie Gestaltung von Zahlungs- und Authentifizierungsprozessen

Unsere Beratung zur BFSG-Compliance

Initialanalyse und Bestandsaufnahme

- Prüfung, ob und welche Produkte und Dienste unter das BFSG fallen (BFSG-Betroffenheitsanalyse)
- Identifikation von Barrierefreiheitsanforderungen und Informationspflichten
- GAP-Analyse

Barrierebewertung und Konformität

- Unterstützung bei der Prüfung von Nutzerpfaden und Funktionen
- Beratung zur Durchführung von Konformitätsverfahren und CE-Kennzeichnung

Gestaltung und technische Umsetzung

- rechtlicher Beratung bei der Entwicklung barrierefreier Webseiten und mobiler Anwendungen
- Begleitung bei der Umsetzung von Navigation, Kontrast und Bedienbarkeit

Informationspflichten und Transparenz

- Erstellung technischer Dokumentation und Konformitätserklärung
- Bereitstellung barrierebezogener Informationen für Verbraucher

Meldung und Behördenkommunikation

- Unterstützung bei der Kommunikation mit Marktaufsichtsbehörden
- Begleitung bei Rückrufen und Maßnahmen bei Nichtkonformität

Verantwortung und Dienstleistersteuerung

- Prüfung vertraglicher Pflichten gegenüber Dienstleistern und Plattformen
- Beratung zur Absicherung der Anforderungen entlang digitaler Wertschöpfung

Vertrauen Sie auf unsere Expertise –
als starker Partner für rechtssichere
und praxisnahe Lösungen rund um das
Thema Barrierefreiheit.



Dr. Hans Markus Wulf
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für IT-Recht
ISO/IEC 27001 Auditor (TÜV)
CIPP/E, Datenschutzauditor (TÜV)

m.wulf@heuking.de

Berlin
Chemnitz
Düsseldorf
Frankfurt

Hamburg
Köln
München
Stuttgart



heuking.de